

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Conbrain Solutions GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. CONBRAIN hat ein Risiko- und Projektmanagementsystem unter dem Namen EARLY BIRD entwickelt, welches unter Verwendung von Künstlicher Intelligenz projektrelevantes Schriftgut über die Zeit verfolgt und nach Hinweisen auf entstehende Störungen sucht. Diese Ergebnisse werden in einfacher Weise dargestellt und dienen dem raschen und einfachen Erkennen von projektspezifischen Problemen.
- 1.2. Die künstliche Intelligenz versucht dazu, den Bedeutungsinhalt der zur Verfügung gestellten Texte zu erkennen und einzuordnen. Auch wenn diese Methode durchaus brauchbare Ergebnisse liefert und durch einen Lernvorgang die erreichten Ergebnisse stets verbessert werden, ist es nicht möglich zu garantieren, dass sämtliche problematischen Texte richtig erkannt und zugeordnet werden. EARLY BIRD dient daher der vereinfachten und systematischen Durchsuchung der zur Verfügung gestellten Inhalte, kann aber eine detaillierte andere Überwachung nicht ersetzen, sondern nur ergänzen.

2. Nutzung

- 2.1 EARLY BIRD wird ausschließlich auf den Servern von CONBRAIN oder von einem von CONBRAIN beauftragten Dienstleister laufen, der Kunde bedarf daher keiner urheberrechtlichen Nutzungsrechte an EARLY BIRD, solche Rechte werden daher auch nicht eingeräumt. CONBRAIN räumt dem Kunden aber für die Laufzeit des Vertrags das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und zeitlich auf die Dauer des Vertrages beschränkte Recht ein, die Benutzeroberfläche von EARLY BIRD zur Anzeige auf dem Bildschirm und in den Arbeitsspeicher der vertragsgemäß hierfür verwendeten Endgeräte zu laden und die dabei entstehenden Vervielfältigungen der Benutzeroberfläche vorzunehmen.
- 2.2 Darüberhinausgehende Leistungen, etwa die Entwicklung kundenindividueller Lösungen oder erforderliche Anpassungen bedürfen eines gesonderten Vertrages.
- 2.3 CONBRAIN kann aktualisierte Versionen von EARLY BIRD bereitstellen. CONBRAIN wird den Kunden über aktualisierte Versionen und entsprechende Nutzungshinweise auf elektronischem Wege informieren und diese entsprechend verfügbar machen.
- 2.4 Die vertragsgegenständlichen Leistungen dürfen nur durch den Kunden und nur zu den im Vertrag vereinbarten Zwecken verwendet werden. Der Kunde darf während der Laufzeit des Vertrages auf die vertragsgegenständlichen Leistungen über das Internet zugreifen und mittels der von CONBRAIN freigegebenen Browser oder einer anderen geeigneten Anwendung (z.B. „App“), die mit der Software verbundenen Funktionalitäten vertragsgemäß nutzen. Darüberhinausgehende Rechte, insbesondere an der Software oder den ggf. bereitgestellten Infrastrukturleistungen im jeweiligen Rechenzentrum erhält der Kunde nicht. Jede weitergehende Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CONBRAIN.
- 2.5 Der Kunde darf die Software insbesondere nicht über den vereinbarten Nutzungsumfang hinaus in Anspruch nehmen oder von Dritten nutzen lassen oder sie Dritten zugänglich machen. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, Software oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, zu vermieten oder zu verleihen, ausgenommen er hat dazu die vorherige schriftliche Zustimmung von CONBRAIN erhalten.

3. Technische Schutzmaßnahmen / Sperre

- 3.1 CONBRAIN ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der vertragsgemäße Einsatz der Leistungen darf dadurch nicht mehr als nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

- 3.2 Im Falle eines vertragswidrigen Überschreitens des Nutzungsumfangs durch einen Nutzer oder im Falle einer unberechtigten Nutzungsüberlassung hat der Kunde CONBRAIN auf Verlangen unverzüglich sämtliche ihm verfügbaren Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche wegen der vertragswidrigen Nutzung zu machen, insbesondere Name und Anschrift des Nutzers mitzuteilen.
- 3.3 CONBRAIN kann die Zugangsberechtigung des Kunden widerrufen und / oder den Vertrag kündigen, wenn der Kunde die ihm gestattete Nutzung erheblich überschreitet oder gegen Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Damit verbunden kann CONBRAIN den Zugriff auf die vertraglichen Leistungen sperren. CONBRAIN hat dem Kunden vorher grundsätzlich eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe zu setzen.
- 3.4 Der alleinige Widerruf der Zugangsberechtigung gilt nicht zugleich als Kündigung des Vertrages. Den Widerruf der Zugangsberechtigung ohne Kündigung kann CONBRAIN nur für eine angemessene Frist, maximal drei Monate, aufrechterhalten.
- 3.5 Der Anspruch von CONBRAIN auf eine Vergütung für die über die vereinbarte Nutzung hinausgehende Nutzung bleibt unberührt.
- 3.6 Der Kunde hat einen Anspruch auf Wiedereinräumung der Zugangsberechtigung und der Zugriffsmöglichkeit, nachdem er nachgewiesen hat, dass er die vertragswidrige Nutzung eingestellt und eine zukünftige vertragswidrige Nutzung unterbunden hat.

4. Verfügbarkeit, Störungen, Gewährleistung

- 4.1 Die Verfügbarkeit des Netzwerks des Rechenzentrums am Router-Ausgang im Internet beträgt 99,5 % im Jahresmittel. Die Client-seitige Anbindung an das Internet liegt im Verantwortungsbereich des Kunden. Diese ist nicht Bestandteil des Leistungsumfangs. Die Ausfallzeit wird in vollen Minuten ermittelt und errechnet sich aus der Summe der Entstörungszeiten pro Jahr. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Zeiträume, die CONBRAIN als sogenannte Wartungsfenster zur Optimierung und Leistungssteigerung kennzeichnet sowie Zeitverlust bei der Störungsbeseitigung durch Gründe, die nicht durch CONBRAIN zu vertreten sind und Ausfälle aufgrund höherer Gewalt.
- 4.2 CONBRAIN weist darauf hin, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der erbrachten Dienste entstehen können, die außerhalb des Einflussbereichs von CONBRAIN liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen von Dritten, die nicht im Auftrag von CONBRAIN handeln, von CONBRAIN nicht beeinflussbare technische Bedingungen des Internets sowie höhere Gewalt. Auch die vom Kunden genutzte Hard- und Software und technische Infrastruktur kann Einfluss auf die Leistungen haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der von CONBRAIN erbrachten Leistung haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistungen.
- 4.3 Bei einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit der Leistungen zum vertragsgemäßen Gebrauch bestehen keine Ansprüche des Kunden wegen Mängel. Die verschuldensunabhängige Haftung von CONBRAIN wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
- 4.4 Der Kunde ist verpflichtet, Funktionsausfälle, -störungen oder -beeinträchtigungen der Software unverzüglich und so präzise wie möglich an CONBRAIN mitzuteilen. CONBRAIN nimmt Störungen ausnahmslos von dem in der Software vom Kunden festgelegten Administrator entgegen.
- 4.5 CONBRAIN wird während seiner üblichen Geschäftszeiten ordnungsgemäße Störungsmeldungen des Kunden über das auf den Webseiten von CONBRAIN erreichbare Kontaktformular oder per Mail (Support-Mail-Adresse ist der Webseite unter Kontakt zu entnehmen) entgegennehmen und jeweils mit einer Kennung versehen. Als ordnungsgemäß gilt eine Störungsmeldung, wenn der verwendete Internetbrowser, dessen Version angegeben ist und die Störung nachstellbar ist. Ist dies nicht der Fall kann CONBRAIN die Bearbeitung ablehnen. Auf Anforderung des Kunden bestätigt ihm CONBRAIN den Eingang einer Störungsmeldung unter Mitteilung der vergebenen Kennung. Um eine Störung besser analysieren zu können, kann CONBRAIN mit einem System User auf die Umgebung des Kunden zugreifen. CONBRAIN wird und darf nur dann auf die Umgebung zugreifen, wenn der Kunde dies vorab genehmigt hat.
- 4.6 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird CONBRAIN entgegenkommene Störungsmeldungen (Ticket) nach erster Sichtung einer der folgenden Kategorien zuordnen:
- 1 Ein Ticket ist mit Priorität „Sehr hoch“ einzustufen, wenn es zu sehr ernsten Beeinträchtigungen des normalen Geschäftsablaufs kommt. Arbeiten, die keinen Aufschub dulden, können nicht ausgeführt werden. Es sind alle Anwender eines geschäftskritischen Systems betroffen. Die Meldung erfordert eine sofortige

Bearbeitung, weil es durch die Störung zu erheblichen Verlusten kommen kann bzw. der reguläre Geschäftsbetrieb kann nicht aufrechterhalten werden.

- 2 Ein Ticket ist mit Priorität „Hoch“ einzustufen, wenn es zu starken Beeinträchtigungen des normalen Geschäftsablaufs kommt. Notwendige Arbeiten innerhalb eines bestimmten Anwendungsbereichs können nicht durchgeführt werden. Es ist eine größere Gruppe von Anwendern betroffen. Dies wird durch eine fehlerhafte oder ausgefallene Funktionalität hervorgerufen, die in der aktuellen Situation dringend benötigt wird. Die Meldung erfordert eine baldige Bearbeitung, weil die andauernde Fehlfunktion zu einer ernststen Störung des gesamten produktiven Geschäftsablaufs führen kann
- 3 Ein Ticket ist mit Priorität „Mittel“ einzustufen, wenn es zu Beeinträchtigungen des normalen Geschäftsablaufs kommt. Dies wird z.B. durch eine fehlerhafte oder ausgefallene Funktionalität hervorgerufen. Es existiert jedoch ein Workaround, sodass das Tagesgeschäft weiter durchgeführt werden kann.
- 4 Ein Ticket ist mit Priorität „Niedrig“ einzustufen, wenn es zu keinen oder geringen Beeinträchtigungen des normalen Geschäftsablaufs kommt. Dies wird durch eine fehlerhafte oder ausgefallene Funktionalität hervorgerufen, die nicht täglich benötigt oder nur wenig genutzt wird.

- 4.7 Die Reaktionszeit umfasst die Zeitdauer vom Bearbeitungsbeginn eines Incidents (Ticketerstellung) bis zur Aufnahme der Entstörungstätigkeiten. Die Reaktionszeit beginnt innerhalb der Service-Zeit zu laufen und ist nach Priorität des Problems gestaffelt:

Reaktionszeiten für Incident & Problem Management

Priorität 1	2 Stunden
Priorität 2	4 Stunden
Priorität 3	NBD – Next Business Day
Priorität 4	NBD – Next Business Day

5. Datenschutz

- 5.1 Soweit CONBRÄIN personenbezogene Daten im Rahmen dieses Vertrages verarbeitet, wird er ausschließlich als Auftragsdatenverarbeiter tätig und wird diese Daten nur zur Vertragsdurchführung verarbeiten.
- 5.2 Unser Provider die AXIANS ICT Austria GmbH, Hafestraße 2a, 4020 Linz ist sowohl nach der ISO27001:2013 als auch nach ISAE3402 zertifiziert. Verarbeitet werden die Daten durch unseren Annotator bei der IBM.
- 5.3 Der Kunde ist sowohl allgemein im Auftragsverhältnis als auch im datenschutzrechtlichen Sinne "Herr der Daten". Der Kunde ist hinsichtlich der Verfügungsbefugnis sämtlicher von ihm genutzter Daten (eingegebene Daten, verarbeitete, gespeicherte Daten, ausgegebene Daten) der Alleinberechtigte. CONBRÄIN und alle auf seiner Seite an der Durchführung des Vertrages Beteiligten kontrollieren nicht die rechtliche Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für den Kunden gespeicherten Daten. Die Verantwortung für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten trägt ausschließlich der Kunde.
- 5.4 Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde im Zusammenhang mit dem Vertrag personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes CONBRÄIN von Ansprüchen Dritter schad- und klaglos. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten iSd Art. 9 DSGVO mit EARLY BIRD ist strikt untersagt.
- 5.5 Der Kunde erteilt CONBRÄIN die allgemeine Genehmigung (Art 28 Abs 2 DSGVO) zur Inanspruchnahme eines weiteren Auftragsdatenverarbeiters. Derzeit ist dies Axians ICT Austria GmbH. CONBRÄIN informiert den Kunden über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsdatenverarbeiter.
- 5.6 CONBRÄIN steht für die Einhaltung der Datenschutzpflichten durch seinen Auftragsdatenverarbeiter, welche sich aus diesem Vertrag ergeben, ein.
- 5.7 CONBRÄIN gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.

- 5.8 Die Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, kann aus dem Sicherheitskonzept unter Punkt 10 entnommen werden. Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat.
- 5.9 CONBRAIN unterstützt durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, den Kunden seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte betroffener Personen nachzukommen. Die Rechte der betroffenen Personen sind den Artikeln 12-22 DSGVO zu entnehmen.
- 5.10 CONBRAIN unterstützt den Kunden bei der Einhaltung seiner, in den Artikeln 32-36 DSGVO genannten Pflichten.
- 5.11 CONBRAIN stellt dem Kunden über Aufforderung alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in dem Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung. CONBRAIN ermöglicht Überprüfungen, die vom Kunden oder einem anderen, von diesem beauftragten Prüfer diesbezüglich durchgeführt werden.
- 5.12 CONBRAIN hat ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO errichtet.
- 5.13 Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.
- 5.14 Nach Abschluss der Verarbeitungsleistung werden alle personenbezogenen Daten sowohl von CONBRAIN als auch von deren Auftragsdatenverarbeiter gelöscht.

6. Geheimhaltung

- 6.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die im Rahmen des Vertragsgegenstandes gewonnenen Erkenntnisse - insbesondere technische oder wirtschaftliche Daten sowie sonstige Kenntnisse - geheim zu halten und sie ausschließlich für die Zwecke des Gegenstands des Vertrages zu verwenden.
- 6.2 Diese Geheimhaltungspflicht ist im gleichem Umfang auf die Mitarbeiter des AN sowie allfällige Partner, Nachauftragnehmer und deren Mitarbeiter zu übertragen.
- 6.3 Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder ohne unberechtigtes Zutun oder Unterlassen der Vertragsparteien öffentlich zugänglich werden oder aufgrund richterlicher Anordnung oder eines Gesetzes zugänglich gemacht werden müssen. Im Falle von Supportunterstützung bei Problemen des Kunden kann es notwendig werden auf Datensätze des Kunden zuzugreifen. Der Zugriff kann über ein Webmeeting mit dem Kunden erfolgen oder per Datenbankanalyse. Dieser Zugriff ist auf den Zeitraum der jeweiligen Supportmaßnahme begrenzt.

7. Pflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde hat die ihm zugeordneten Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikationsinformationen vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und nicht an Unberechtigte weiterzugeben.
- 7.2 Für die Nutzung der Software müssen die sich aus der Produktbeschreibung ergebenden Systemvoraussetzungen beim Kunden erfüllt sein. Die Verantwortung hierfür trägt der Kunde.

8. Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

- 8.1 Verträge, die auf unbestimmte Zeit (ohne Angabe eines Enddatums) abgeschlossen wurden, können vom Kunden oder von CONBRAIN unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten jeweils zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres, nach Ablauf eines allenfalls vereinbarten Kündigungsverzichtes, gekündigt werden. Die Kündigung kann mit dem auf den CONBRAIN -Webseiten von jeder Seite aus erreichbaren Kontaktformular, per E-Mail oder Brief gegenüber CONBRAIN bzw. dem Kunden erklärt werden.
- 8.2 Das Recht jedes Vertragspartners zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 8.3 Der Kunde wird rechtzeitig vor Beendigung des Vertrages seine Datenbestände eigenverantwortlich sichern. Nach Beendigung des Vertrages wird CONBRAIN die Umgebung und Daten des Kunden löschen. 65 Tage nach Beendigung des Vertrages sind die Daten des Kunden auch von allen Backups zu löschen.

9. Referenzvereinbarung

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen der Conbrain Solutions GmbH gelten auch als Referenzvereinbarung. Der Kunde berechtigt die Conbrain das beauftragte Projekt/die beauftragten Projekte, zu den nachfolgenden Zwecken verwenden bzw. verarbeiten zu dürfen:

Angebote: Der Kunde kann bei Ausschreibungen, als Referenzkunde angeführt werden, weiters gestattet er in diesem Kontext auch die Verwendung seines Logos und Bilder.

Präsentationen: Der Kunde kann bei Präsentationen als Referenzkunde genannt werden, weiters gestattet er in diesem Kontext auch die Verwendung seines Logos und Bildern.

Internet: Der Kunde kann auf den Websites der Conbrain Solutions GmbH als Referenzkunde genannt werden.

Printmaterialien: Der Kunde kann in Printmaterialien (Broschüren, Kundenmagazinen, Infoblättern u.dgl.), E-Mails und der Unternehmensdarstellung als Referenzkunde genannt werden, weiters gestattet er in diesem Kontext auch die Verwendung seines Logos und Bildern.

Videomaterial: Das vom Kunden eventuell zur Verfügung gestellte Videomaterial darf in Präsentationen, Vorträgen, Printmaterialien und online verwendet werden.

Soziale Medien: Der Kunde kann in den sozialen Medien als Referenzkunde genannt werden, weiters gestattet er in diesem Kontext auch die Verwendung seines Logos und Bildern.

10. Technisch organisatorische Maßnahmen

10.1 Provider

Die Conbrain Solutions GmbH bedient sich zur Erbringung ihrer Leistungen eines Providers. Der Provider ist die **AXIANS ICT Austria GmbH**, Hafenstrasse 2a, 4020 Linz. Sämtliche Bedingungen angeführt unter in den Allgemeinen Vertragsbestimmungen dieses Vertrages gelten für unseren Provider dementsprechend.

10.2 Vertraulichkeit

10.2.1 Zutritts-/Zugangskontrolle

Unbefugten Personen ist der Zugang zu den Einrichtungen untersagt, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dies geschieht insbesondere durch:

- Festlegung von Sicherheitsbereichen;
- Absicherung und Beschränkung der Zugangswege;
- Sicherung dezentraler Datenverarbeitungsanlagen und Personalcomputer;
- Festlegung von Zugangsberechtigungen einschließlich ihrer Dokumentation für Mitarbeiter und Dritte;
- Identifikation der Zugangsberechtigten;
- Regelungen zu Schlüsseln und Schlüssel-Codes;
- Codekarten, Besucherausweise;
- Besucherbuch;
- Sicherung durch Alarmanlage oder andere geeignete Sicherungsmaßnahmen.

10.2.2 Zugriffskontrolle

Der Zugriff auf alle Systeme, auf denen personenbezogene Daten des KUNDEN gespeichert sind, werden durch angemessene Zugriffskontrollsysteme geschützt: Jede Person, die Zugriff nehmen möchte, wird eindeutig identifiziert Ein Zugriff ist ausschließlich berechtigten Personen gestattet. Der Zugriff der berechtigten Personen ist auf die personenbezogenen Daten beschränkt, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

10.2.3 Trennungskontrolle

CONBRAIN verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass personenbezogene Daten, die für unterschiedliche Kunden verarbeitet werden, getrennt gespeichert und verarbeitet werden.

10.2.4 Benutzerkontrolle

CONBRAIN stellt sicher, dass Datenempfänger, die auf personenbezogene Daten mittels Datenfernübertragung zugreifen können, eindeutig identifizierbar sind und der Zugriff durch unbefugte Personen durch vorhin genannte Methoden verhindert wird.

10.3 Integrität

10.3.1 Weitergabekontrolle

CONBRRAIN stellt sicher, dass bei der Übertragung von personenbezogenen Daten kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Löschen vorgenommen werden kann.

10.3.2 Eingabekontrolle

CONBRRAIN stellt sicher, dass automatisierte Systeme nachträglich in einer Art und Weise überprüft werden können, um festzustellen, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von welcher Person eingegeben wurden, insbesondere durch das Vorhandensein von Logdateien.

10.3.3 Speicherkontrolle

CONBRRAIN stellt sicher, dass die unbefugte Speicherung, Einsichtnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten verhindert wird.

CONBRRAIN trifft zur Sicherung der **Integrität** personenbezogener Daten insbesondere folgende Maßnahmen:

- Festlegung der Befugnisse zur Speicherung von Daten sowie zur Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung gespeicherter Daten;
- Legitimation des befugten Personals;
- Einsatz von Anwender-Codes (Passwörter);
- Richtlinien für die Dateioorganisation;
- Protokollierung der Dateibenutzung;
- Automatisches Abschalten der Datenstationen nach längerer Zeit der Nichtbenutzung.

10.4 Verfügbarkeit und Belastbarkeit

10.4.1 Verfügbarkeitskontrolle

CONBRRAIN verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen die personenbezogenen Daten vor zufälligem Verlust, Löschung oder Änderung zu schützen. Dies geschieht insbesondere durch:

- Datensicherung;
- Notstromaggregate;
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung;
- Katastrophenplan

10.4.2 Rasche Wiederherstellbarkeit

CONBRRAIN ergreift alle erforderlichen Maßnahmen um personenbezogene Daten bei zufälligem Verlust, Löschung oder Änderung umgehend wiederherstellen zu können, sofern eine Wiederherstellung nach dem aktuellen Stand der Technik möglich ist.

10.5 Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

10.5.1 Datenschutz-Management

CONBRRAIN gestaltet seine innerbetriebliche Organisation in einer Weise, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit gerecht wird und wird diese Regelungen laufend evaluieren und bei Bedarf adaptieren. Das geschieht insbesondere durch:

- Festlegung und Evaluierung eines Datensicherheitskonzeptes
- Regelungen zur Systemprüfung;
- Festlegung und Evaluierung von Notfallplänen (einschließlich Backup- und Recovery-Pläne)
- Bei Bedarf Einsatz von Verschlüsselungsmethoden, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen
- CONBRRAIN ist im Besitz der Zertifizierung ISAE 3402 Type 2 hinsichtlich Datensicherheit und verpflichtet sich, diese Zertifizierung laufend zu verlängern und aufrechtzuerhalten.

10.5.2 Incident-Response-Management

CONBRRAIN verfügt über geeignete Mechanismen, um den KUNDEN im Falle eines im Verantwortungsbereiches der CONBRRAIN auftretenden datenschutzrelevanten Incidents umgehend und umfassend zu informieren.

10.5.3 Datenschutzfreundliche Voreinstellungen

CONBRAIN trifft für Anwendungen in seinem Verantwortungsbereich geeignete datenschutzfreundliche Voreinstellungen (z.B. Benutzerrechte), um die Sicherheit der Datenverarbeitung zu gewährleisten und wird diese auch laufend evaluieren und bei Bedarf adaptieren.

10.5.4 Mitarbeiterschulungen

CONBRAIN sichert zu, dass Personen mit Zugriff auf die personenbezogenen Daten eine einschlägige Schulung zum Datenschutz erhalten, bevor sie mit Verarbeitungstätigkeiten betraut werden sowie sich zur Einhaltung von Datenschutz und Datensicherheit schriftlich bekennen. Darüber hinaus führt CONBRAIN laufend Auffrischungsschulungen zum Datenschutz durch.

11. Zahlungsbedingungen und Preise

11.1 Die Rechnungslegung erfolgt monatlich. Zahlung 14 Tage ohne Abzug.

11.2 Im Falle eines Zahlungsverzuges gelten 12 % Verzugszinsen als vereinbart.

11.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2015, wobei Bezugsgröße der für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Wert ist. Sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, gilt ein anderer, vergleichbarer Index als Bezugsgröße. Das erhöhte Entgelt ist ab dem nächsten Ersten, der der Geltendmachung der Preissteigerung durch CONBRAIN folgt, wirksam.

11.4 CONBRAIN ist berechtigt, den Zugang zu EARLY BIRD zu sperren, nachdem trotz Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest einer Woche, keine Zahlung erfolgt ist. Für diese Sperre gelten die oben in 3.4 bis 3.6 angeführten Bestimmungen sinngemäß.

12. Haftung

12.1 CONBRAIN lehnt jede Haftung für Schäden ab, die sich aus der Nutzung der Software ergeben. CONBRAIN haftet nicht für die unbefugte Kenntniserlangung von persönlichen Nutzerdaten durch Dritte. CONBRAIN kann ebenso nicht haftbar gemacht werden, dass Angaben, welche die Nutzer selbst Dritten zugänglich gemacht haben, von diesen missbraucht werden.

12.2 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für gespeicherte Inhalte und Dateien die lizenzpflichtig sind.

12.3 CONBRAIN haftet für Schäden nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden bis zu einem Höchstbetrag von € 100.000,00. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen CONBRAIN ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

13. Gerichtsstand/anwendbares Recht

13.1 Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von CONBRAIN zuständig. Es gilt die Anwendung von Österreichischem Recht als vereinbart.

14. Sonstiges

14.1 Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen CONBRAIN und dem Kunden vereinbarte Bedingungen. Allfällige früher getroffene Zusagen oder Vereinbarungen werden mit Abschluss dieser Vereinbarung unwirksam. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

14.2 Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Vertragsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen werden ausdrücklich widersprochen.

14.3 CONBRAIN ist berechtigt, diese Vertragsbedingungen auch einseitig abzuändern. Von einer solchen beabsichtigten Änderung hat CONBRAIN den Kunden 14 Tage zuvor zu verständigen. Sofern eine solche Abänderung eine erhebliche Verschlechterung der Rechtsposition des Kunden bedeutet, ist dieser berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich binnen 14 Tagen nach Erhalt der Abänderungen aufzukündigen.